Die Haftung der englischen Staatsbeamten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der Hohen juristischen Fakultät in Marburg

vorgelegt von

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Willi Scheid
Referendar a. D. in Limburg/Lahn.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Referent: Professor Dr. Schücking.

Vorliegende Dissertation ist ein Teil der in der Sammlung: Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königl. Universität Marburg. Herausgegeben von Dr. Walter Schücking, o. Professor der Rechte an der Universität Marburg, erschienenen Arbeit des Verfassers über: „Die rechtliche Stellung der englischen Staatsbeamten".

Dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Allgemeine Vorbemerkungen 1
II. Die zivilrechtliche Haftung.
1. Die Deliktshaftung.
a) Handlungen innerhalb der Prärogative 4
b) Unerlaubte Handlungen 7
2. Die Vertragshaftung 8
3. Die Haftung des Staates 9
4. Vergleich mit dem deutschen Recht 11
III. Die strafrechtliche Haftung 13
IV. Ausnahmen von den allgemeinen Haftungsregeln 21
V. Ergebnis der Untersuchung 28
VI. Das Mandamus 31

Literaturverzeichnis.

Anson, The Law and Custom of the Constitution. Oxford 1896.

Anson, Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts, übersetzt von Dr. Prochownik. Berlin 1908.

Broom, The Constitutional Law. London.

Chaster, On the Powers of Executive Officers. London 1896.

Dicey, A. V., Introduction to the Study of the Law of the Constitution.

de Franqueville, Le Système judiciaire de la Grande-Bretagne, Paris 1893.

Gneist, Das englische Verwaltungsrecht. Berlin 1884.

Goodnow, Comparative Administrative Law. New York 1902.

Halsbury, The Laws of England. London 1909.

Hatschek, Englisches Staatsrecht. Im Handbuch des öffentlichen Rechts. Tübingen 1905/06.

Koellreuter, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England. Tübingen 1912.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1912.

Lowell, Die englische Verfassung, übersetzt von Herr und v. Richthofen. Leipzig 1913.

Renton, Encyclopaedia of the laws England. London.

Schuster, Das Strafrecht Großbritanniens. In Strafgesetzgebung der Gegenwart. Berlin 1895.

Stephen, A digest of criminal law. London 1896.

Todd, Über die parlamentarische Regierung in England, übersetzt von Aßmann. Berlin 1869.

Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts. 1899.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

Es ist wohl kaum ein Grundsatz in der englischen Rechtsliteratur so oft ausgesprochen worden wie der, daß alle Bürger in gleicher Weise unter dem Gesetz stehen bis hinauf zum ersten Staatsminister, und daß alle gleichermaßen von den ordentlichen Gerichten belangt und zur Verantwortung gezogen werden können (Dicey, Law of the const. 6. Ausg. S. 189; Anson Bd. 2 S. 477; Lowell Bd. 2 S. 461; de Franquille, Le système judiciaire de la Grande Bretagne 1893 S. 59; Halsbury, The Laws of Engl. Bd. 6 S. 386; Hatschek Bd. 2 S. 595). Wir werden sehen, daß dieses Prinzip der gesetzlichen Gleichheit aller in vieler Beziehung zugunsten der Beamten durch ihre exzeptionelle Stellung in bezug auf die Haftung durchbrochen ist.

Da dem Souverän die oberste Autorität des Staates zusteht, so werden in seinem Namen und kraft seiner Autorität alle Akte der Staatsgewalt ausgeübt. Daher werden alle Regierungshandlungen als solche der Krone betrachtet. Entsprechend der Einteilung in statutarische und prärogative Ämter sind auch zwei Arten von Verwaltungshandlungen zu unterscheiden: solche, die ihre rechtliche Grundlage in einer Parlamentsakte haben, und solche, die Ausfluß eines Teils der Prärogative bilden, d. h. also der Summe der der Krone verbliebenen ursprünglichen Königsgewalt (Halsbury, The Laws o. E. Bd. 6 S. 386). Die Unterscheidung beider Arten von Verwaltungshandlungen ist wichtig wegen der grundsätzlich verschiedenartigen rechtlichen Beurteilung beider in bezug auf die Haftung gegenüber Dritten.

Der Auftrag eines Vorgesetzten gewährt nach englischem Recht den Beamten keine Deckung. Der beklagte Beamte muß vielmehr beweisen, daß er nach dem Gesetz zu seiner Handlung

materiell befugt war, oder daß sein Vorgesetzter das materielle Recht hatte, die Anordnung zu treffen (Lowell Bd. 2 S. 462), im Gegensatz zum deutschen Reichsrecht, wo der § 13 RBG. (Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich) dahin ausgelegt wird, daß der Beamte nur die formelle Rechtmäßigkeit seiner Handlung zu prüfen hat und demgemäß den Befehl seines Vorgesetzten nur daraufhin nachzuprüfen braucht, ob die befehlende Behörde kompetent ist, den Befehl zu erlassen, ob er als der beauftragte Beamte kompetent ist, die aufgetragene Handlung vorzunehmen, ob der Befehl in der vorschriftsmäßigen Form erteilt ist (Stengel, Wörterb. d. Staatsr. 2. Aufl. Bd. 1 S. 365). Selbst die Tatsache, daß die Krone dem Beamten die deliktische Handlung oder Unterlassung befohlen hat, schützt ihn nicht vor der Klage. Die Haftbarkeit des auf Befehl oder mit Genehmigung der Krone handelnden Beamten entfällt bei der Klage des Mitglieds eines fremden Staates (Burron v. Denmann, 1848, 2. Ex.-Rep. 167, 76, R.R. 454).

Von der allgemeinen Haftung für materielle Gesetzmäßigkeit einer Amtshandlung gibt es allerdings Ausnahmen, so zugunsten mancher Exekutivbeamten (Sheriffs und Constables), die nicht haftbar sind, falls die betreffende Handlung sich als formell zulässig, wenn auch materiell als Amtsüberschreitung darstellt. Doch auch in diesem Falle muß der Beamte dem Gericht die formelle Zulässigkeit der Amtshandlung nachweisen (Lowell Bd. 2 S. 462).

Die bloße Tatsache, daß jemand in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat, ist an sich kein Grund für oder gegen seine Haftung. Der Umstand, daß die Rechtsverletzung durch einen nachgeordneten Beamten, der den Anordnungen eines Vorgesetzten Folge zu leisten hat, begangen worden ist, macht den Vorgesetzten für den Schaden nicht haftbar, außer wenn es sich klar ergibt, daß er die Handlung persönlich angeordnet oder sich selbst daran beteiligt hat (Nickolson, v. Mounsey, 1812, 15 East 384; 13 R.R. 501; Raleigh v. Goschen, 1898, 1 Ch. 73; Encycl. of the L. o. E.; Renton 1907 Bd. 3 S. 95). In diesem Fall kann nicht nur gegen den Untergebenen, sondern auch

gegen den Vorgesetzten auf Schadensersatz geklagt werden. Doch ist der Beamte wegen bloßer Nachlässigkeit seines Untergebenen, selbst wenn er diesen angestellt hat, nicht haftbar. Es trifft ihn keine culpa in eligendo. Jeder Beamte ist also persönlich haftbar für sein Tun oder Unterlassen.

Kein Beamter kann sich gegen eine Klage aus einer rechtswidrigen Überschreitung seiner Befugnisse damit verteidigen, daß er in Ausübung eines Aktes der Staatshoheit gehandelt hätte.[1]) Die Entscheidung im Falle Entrik v. Carrington (19. State Trials 1030) sagt: „Was die Rechtsausführung über Staatsnotwendigkeit oder die angebliche Verschiedenheit von Vergehen des Staates und sonstiger Vergehen anlangt, so sind solche Erwägungen dem gemeinen Recht fremd, und auch unsere Literatur enthält keine Unterscheidung dieser Art. Wo die Gesetzmäßigkeit einer solchen Staatshandlung in dem Prozeß eines englischen Untertans gegen einen Diener der Krone in Frage steht, genügt nicht die Verteidigung, daß es sich um einen Staatsakt handle, der Beamte muß auch noch beweisen, daß seine Handlung gesetzmäßig war. Dieser Grundsatz drückt sich auch scharf in der Entscheidnng im Falle Walker v. Baird (1892, App. Cas. 491) aus. In diesem Falle wurde gegen den Kommandanten eines Kriegsschiffes aus unerlaubter Handlung geklagt, weil er in die Austernfaktorei des Klägers an der neufundländischen Küste eingedrungen war und sie in Besitz genommen hatte. Der Kommandant verteidigte sich vor dem Appellationsgericht damit, daß er unter dem Befehl (under the orders) der Krone gehandelt hätte, um ein Abkommen oder einen Modus vivendi mit Frankreich zu erzwingen, und daß seine Handlungen Akte und Angelegenheiten des Staates gewesen seien, die sich aus den politischen Beziehungen zwischen Ihrer Majestät und der französischen Republik ergeben hätten. Sie wären daher Angelegenheiten, die nicht durch einen Gerichtshof abgeurteilt werden könnten. Das Privy Council als Appel-

---

[1]) Die Behauptung, daß es sich um einen Act of State handle, ist an und für sich keine Entschuldigung, wohl aber ist es möglich, daß ein solcher als Prärogativakt von der Haftung befreit. Vgl. unten S. 4 ff.

lationsgericht für Kolonialsachen (Hatschek Bd. 2 S. 151) verwarf die Appellation mit der Begründung, daß die Behauptung des Klägers, sein Vorgehen sei als Staatsakt gerechtfertigt oder der Gerichtshof sei in Fragen nicht zuständig, die den Abschluß von Staatsverträgen und anderer Staatsakte beträfen, unhaltbar sei[1]) (Encycl. o. L. o. E.: acts of State).

II. Die zivilrechtliche Haftung.

1. Die Deliktshaftung.

Nach englischem Recht genießt der Dritte, der gezwungen ist, die Tätigkeit des Beamten in Anspruch zu nehmen, nicht den weitgehenden zivilrechtlichen Schutz, den das deutsche Recht den Staatsbürgern im Verkehr mit den Beamten gewährt. Abgesehen davon, daß die englischen Beamten in weitem Maße nicht für ihre Handlungen haften, wie im folgenden dargelegt werden wird, gibt es in England prinzipiell auch keine Haftung des Staates für seine Beamten. Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß es in England keinen Fiskus gibt, der wie in Deutschland den gewöhnlichen Normen des Privatrechts unterliegt (Hatschek Bd. 1 S. 90).

a) Handlungen innerhalb der Prärogative.

Es ist von der Rechtsprechung als Grundsatz sanktioniert, daß die Diener der Krone, die innerhalb der souveränen Prärogative handeln, wie die Krone selbst von jeder Rechtskontrolle frei sind. Infolgedessen existiert auch kein Klagrecht des einzelnen gegen die Krone oder einen ihrer Diener „in his capacity as an agent of the Crown". Dieses Prinzip kommt klar zum Ausdruck in dem Fall Wilson v. l. Edinb. City Royal Garrison Artillery volonteers (1904, 2 F. 168). Der Vater eines

[1]) Der scheinbare Widerspruch dieser Entscheidung mit dem unten aufgestellten Satz, daß Prärogativakte haftfrei sind, erklärt sich wohl damit, daß der Beklagte hier in Überschreitung der gegebenen Orders, also außerhalb der Prärogative und damit wrongful handelte. Vgl. unten.

Kindes, das durch die durchgegangenen Pferde eines Artilleriemunitionswagens getötet worden war, klagte gegen das Regiment und den Kommandeur desselben als Vertreter des Regiments und als Privatperson auf Schadensersatz. Er begründete seinen Anspruch mit der Behauptung, der Kommandeur habe den Unfall dadurch verschuldet, daß er sich nicht darum bekümmert habe, daß ruhige Pferde benutzt wurden, daß zuverlässige Fahrer kommandiert wurden, und daß ein Offizier zur Aufsicht befohlen wurde. Die erste Instanz wies die Klage gegen den Kommandeur als Vertreter des Regiments a priori aus dem Grunde ab, weil das Vermögen des Regiments Eigentum der Krone sei, und diese hafte nicht für den Schaden, der durch unrichtiges Handeln (wrongful acts) ihrer Offiziere entstände. Dagegen ließ die erste Instanz die Möglichkeit, den Kommandeur als Privatperson für ersatzpflichtig zu halten, offen. Trotzdem wurde die Klage schließlich, ohne daß in eine weitere Prüfung des Schadensersatzanspruches eingetreten wurde, mit der Begründung abgewiesen, daß die behauptete Nachlässigkeit eine Pflichtverletzung des Beklagten in seiner öffentlichen Eigenschaft als Kommandeur eines Regiments gewesen sei, wofür er nicht als Privatperson hafte (zit. Koellreutter S. 198).

Diese Sonderstellung der Repräsentanten der Krone erstreckt sich vor allem auch auf die Minister. So sagt Todd (Parliamentary Goverment 2. Ed. I 494f.): „Es steht als allgemeines Prinzip fest, daß alle Minister für Handlungen der Regierung mit der Krone das Privileg der persönlichen Immunität teilen von Klagen vor den ordentlichen Gerichten wegen behaupteter Akte der Willkür und Gesetzwidrigkeit in Erfüllung ihrer Amtspflicht. Dabei ist es einerlei, ob der behauptete Anspruch auf einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund beruht; die ordentlichen Gerichte werden doch spezielle Indemnität und Schutz gewähren". In dem Fall Gidley v. Lord Palmerstone wurde die Klage eines Sekretärs gegen den Kriegsminister abgewiesen, „weil nach den Grundsätzen der Public Policy eine Klage nicht stattfindet gegen Personen, welche vermöge eines amtlichen Charakters und ihrer Stellung unvermeidlich einer unendlichen Menge von Klagen ausgesetzt

wären, d. i. Klagen auf Antrag jeder Person, die sich beschwert glaubt; — schon die Verantwortlichkeit für eine unbegrenzte Menge von Klagen würde wahrscheinlich jede geeignete und vorsichtige Person abhalten, auf solche Gefahr hin eine öffentliche Stellung einzunehmen" (1822, 3 B. u. B. 275).

Für diese Fälle besteht einzig die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister, derzufolge sie die Handlungen der Krone im Parlamente zu vertreten haben. Das Verhältnis zwischen der parlamentarischen Verantwortlichkeit und der gerichtlichen Unverantwortlichkeit der Minister für Handlungen der Krone charakterisiert de Franqueville treffend, indem er sagt: „Tatsächlich sind die Minister verantwortlich, aber nur gegenüber dem Parlament. Gegenüber der gesetzgebenden Gewalt deckt das Kabinett den Souverän, gegenüber der richterlichen Gewalt deckt die königliche Prärogative die Minister" (de Franqueville S. 70f.).

Dies bedeutet aber nicht, daß in keinem möglichen Falle eine gerichtliche Klage gegen einen Minister gegeben ist, sondern nur, daß die Gerichtshöfe sorgfältig bedacht sind, ihre Kontrolle nicht so sehr auszudehnen, daß sie dadurch die Verwaltung der Staatsgeschäfte durch die Minister hindern (Goodnow Bd. 2 S. 166). Es ist kaum möglich, eine auf alle Fälle richtige Regel über die Ministerhaftung aus der Rechtsprechung und der Literatur abzuleiten. So wurde z. B. im Falle Raleigh v. Goschen (1897 L. T. R. 36) entschieden, daß die Minister wie andere Staatsdiener der allgemeinen Haftpflicht unterliegen, doch würden Klagen gegen sie nur in ihrer Eigenschaft als Privatleute angenommen, was aber durchaus nicht alle in Ausübung ihres Amtes begangenen Handlungen vor jeder Haftbarkeit schützen solle, und Dicey sagt (Law of the Constitution S. 307): „Hinter der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Minister steht die gesetzliche Haftung, und für die Handlungen der Minister gelten die Regeln des Gesetzes nicht weniger wie für die untergebenen Beamten". Bei der weitgehenden Ungebundenheit des englischen Richters in bezug auf die Rechtsfindung ist eine derartige Gegensätzlichkeit in der Jurisdiktion bei ganz ähnlichen Fällen erklärlich. Auch hier findet wie auf manchen anderen Gebieten des

englischen Rechts das Dichterwort Anwendung: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie".

Jedoch bleibt als Prinzip bestehen: Handlungen der Diener der Krone innerhalb der königlichen Prärogative machen den Beamten nicht gerichtlich haftbar.

b) Unerlaubte Handlungen.

Außerhalb der Prärogative haftet dagegen jeder Beamte persönlich für jede positive Rechtswidrigkeit (wrongful act) oder unerlaubte Handlung (tort) in Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Rechte und Pflichten wie eine Privatperson, es sei denn, daß er nachweist, daß er zu der Handlung nach dem Gesetz befugt war (Lowell Bd. 2 S. 462). „Wo ein Staatsbeamter kraft der Gewalt, die ihm durch Gesetz übertragen ist, handelt oder glaubt zu handeln, und er sich bei einem solchen Akt irgendeiner gesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung schuldig macht, ist er persönlich haftbar dem Individuum, welches daraus Schadensersatz fordert" (Chaster S. 631).

Jedoch erleidet dieser Grundsatz durch die Rechtsprechung eine starke Einschränkung. In einem Prozeß wegen unerlaubter Handlung eines Beamten hat das Gericht nämlich nur die Frage zu entscheiden, ob der Beamte in Ausübung seiner bestimmten Amtsbefugnisse gehandelt hat, oder wo diese nicht festgelegt sind, ob er sich innerhalb der Schranken seiner diskretionären, d. h. der seinem freien Ermessen anheimgestellten Befugnis, gehalten hat. Dagegen ist regelmäßig nicht zu prüfen, ob der Gebrauch der Befugnis zweckmäßig war, oder ob die Beweggründe des Beamten tatsächlich gut oder schlecht waren (vgl. Lowell Bd. 2 S. 463). Ein Beispiel für die Schwierigkeiten, die Grenzen der Machtbefugnisse zu ziehen, führt Koellreutter (S. 200) an: „Ein Brigadegeneral hatte über die militärische Qualifikation eines ihm unterstehenden Bataillonskommandeurs dienstliche Berichte an die höheren Stellen eingesandt, welche die Pensionierung des betreffenden Offiziers zur Folge hatten. Die Klage des pensionierten Offiziers auf Schadensersatz gegen den General stützte sich auf die Behauptung, daß die dienstlichen Berichte des Beklagten über den Kläger in böswilliger

Absicht und ohne gerechtfertigten Grund abgegeben worden seien. Die Mehrheit des Court wies die Klage auf Schadensersatz gegen den General mit der Begründung ab, daß für eine Handlung, die ein Offizier bei der Abwicklung seiner Dienstpflichten begehe, auch wenn dieselbe in böser Absicht und ohne gerechtfertigten Grund getan sei, kein Schadensersatz begehrt werden könne. Der Chief Justice Cockburn wurde in diesem Falle überstimmt, da nach seiner Meinung die böswillige und ungerechtfertigte Anfertigung der Berichte einen Schadensersatzanspruch rechtfertige". Man fürchtet eben, daß ein Abweichen von der strengen Regel in der Praxis zu unangenehmen Folgen führen würde, indem die Beamten zu leicht einer Rechtsverfolgung ausgesetzt wären und dadurch ihre Unbefangenheit in Ausübung des Dienstes litte.

Goodnow drückt das Verhältnis der Haftung aus diskretionären und nicht diskretionären Pflichten folgendermaßen aus: „Die zivilrechtliche Haftbarkeit für mißbräuchliche Amtsführung hängt ausschließlich von der Natur der verletzten Pflicht ab. Wo sie unbedingt, genau umschrieben und gebietend (absolute, certain und imperative) für den Beamten ist, da ist der verschuldende Beamte jedermann zum Schadensersatz verpflichtet, der durch die Pflichtverletzung geschädigt ist. Wo dagegen die angeblich verletzte Pflicht dem Beamten eine gewisse Freiheit des Ermessens gewährt, herrscht eine andere Regel. Denn in diesem Falle ist keine Klage wegen Mißverhaltens und Verschuldens in Ausübung der diskretionären Pflicht gegeben, und wenn die Pflichtverletzung auch noch so grob wäre (Goodnow Bd. 2 S. 166).

2. Die Vertragshaftung.

Gemäß der allgemeinen Regeln über Agency (Stellvertretung) ist kein Beamter verpflichtet, noch kann er im eigenen Namen klagen aus Verträgen, die er in seiner Eigenschaft als Beamter geschlossen hat (Bowen v. Morris 1810, 2 Tam. 374). Aber selbst dann erwirbt nur die Krone Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, wenn nach den gewöhnlichen Regeln über Agency auch der Beamte verpflichtet würde (Palma v. Hutchinson, 1881,

6 App. Cas. 619). Kontrahiert eine Partei mit einem Beamten, dessen Beamteneigenschaft sie nicht kennt, so wird doch nur im Gegensatz zur allgemeinen Regel (vgl. Anson, Grundzüge des englischen Vertragsrechts S. 385) der Staat verpflichtet, es sei denn, daß die Absicht des Beamten, persönlich verhaftet sein zu wollen, klar bewiesen wird (Renton, Enzykl. Bd. 12 S. 71). Auch findet die Lehre der „implied warranty of authority“ [1]) bei Beamten, die für die Krone handeln, keine Anwendung.

Wenn sich jedoch der Beamte ausdrücklich persönlich verpflichtet oder eine derartige Absicht des Beamten klar aus den Umständen hervorgeht, so kann nur gegen ihn persönlich geklagt werden. Im Falle Clutherbuck v. Coffin (1842, 3 Man. u. G. 842, 60 R.R. 628) wurde der Kommandant eines Schiffes verurteilt, den Zuschuß zu dem von der Regierung gewährten Gehalt, den der Kommandant bisher seinem Schiffskoch gewährt hatte, auch weiterhin zu zahlen, weil er diesen Vertrag als Privatmann und nicht als Diener der Krone abgeschlossen hätte.

Aus einem Vertrag, den ein Beamter im Namen des Staates abschließt, kann gegen den Staat nicht ohne weiteres im ordentlichen Rechtswege geklagt werden. Es liegt vielmehr ein Fall vor, bei dem die Petition of Right gewährt wird.

3. Die Haftung des Staates.

Da die Handlungen der Regierung innerhalb der königlichen Prärogative als solche der Krone von jeder Rechtskontrolle frei

---

[1]) Implied warranty of authority (stillschweigende Garantie einer Vollmacht): Personen, die andere veranlassen, in der Annahme zu handeln, daß sie Vollmacht haben, einen bindenden Vertrag für Personen zu schließen, können beim Fehlen einer solchen Vollmacht auf Schadensersatz verklagt werden wegen Verletzung einer stillschweigenden Garantie einer Vollmacht. Dagegen entschied im Falle Dunn v. Macdonald der Court of Appeal, daß ein Diener der Krone, der, wie behauptet wurde, für das Bestehen einer Vollmacht garantiert hatte, welche er nicht besaß, nicht persönlich aus Verträgen haftbar gemacht werden könnte, die er für die Krone geschlossen hätte. Das erwähnte Prinzip wurde anerkannt, aber es wurde ausgeführt, daß es auf einen öffentlichen Beamten, der als solcher handelt, keine Anwendung finden könne. Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts unter agency.

sind, so hat streng genommen niemand das Recht, den Staat für Handlungen seiner Diener gerichtlich zu belangen. Einen Ersatz für die mangelnde Haftung des Staates bietet jedoch in gewissen Fällen das von der königlichen Genehmigung abhängige Verfahren der Petition of Right.

Das Verfahren ist geregelt durch die P. o. R. Act von 1860. Es beginnt mit einer Petition an den Souverän um Gewährung der Gerechtigkeit.

Nach einer Prüfung durch den Attorney General und nach Anhörung des Gutachtens desselben erteilt die Krone im geeigneten Falle das fiat that right to be done. Nach Erteilung des fiat beginnt das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Die Gewährung des fiat ist lediglich ein Gnadenakt. Wenn trotzdem der durch die P. o. R. gewährte Rechtsschutz gegen die Krone fast vollkommen ist, so ist dies hauptsächlich der parlamentarischen Kontrolle zu verdanken und der damit verknüpften Pflicht der Kronjuristen und des Home Secretary, dem Parlament über Gewährung und Verweigerung der P. o. R. Rede und Antwort zu stehen (Koellreutter S. 196). Dagegen gibt es kein gesetzliches Zwangsmittel zur Erlangung des fiat.

Im Wege der P. o. R. kann jeder englische Staatsangehörige, der Ausländer nur in einigen Ausnahmefällen (Vict. c. 59 s. 20, 40, 41) 1877, klagen. Das Verfahren steht nicht bei allen Rechtsansprüchen zu. In der Regel ist die P. o. R. nur anwendbar in Fällen, „wo es sich um Rückerstattung von Eigentum, das widerrechtlich in den Besitz der Krone geraten ist, oder, bei der Unmöglichkeit dazu, um Schadensersatz handelt, oder wo eine Klage aus Lieferungsverträgen mit der Krone oder einem ihrer Diener vorliegt“ (Cockburn C. J. in Feather v. The Queen 6 B. u. S. S. 293).

Dagegen findet die P. o. R. keine Anwendung bei behauptetem Verschulden der Krone oder eines ihrer Diener, der in ihrem Namen handelt. Dieser Grundsatz wurde ausgesprochen im Falle Tobin v. Queen (15 Q. B. N. S. 310). Hier behauptete der Kläger (Petitioner), daß der Kapitän eines Schiffes der Krone, das zur Unterdrückung des Sklavenhandels gebraucht wurde, einen ihm gehörigen Schoner gekapert und verbrannt hätte in

der irrtümlichen Annahme, daß er zum Sklavenhandel gebraucht würde.

Dies gilt selbst bei einem auf Befehl der Krone begangenen Delikt. Hier ist zwar unter Umständen der ausführende Beamte haftbar, aber die Krone selbst kann auch in diesem Falle nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Gerichtspraxis hebt auf das stärkste hervor, daß die Haftung der Krone für ihre Diener nicht verglichen werden darf mit einer Haftung der Herrschaft für ihr Gesinde: „Wenn jeder Untertan der Königin, der sich irgendwann und irgendwo durch einen Verwaltungsakt der Zivil- oder Militärbehörde verletzt glaubt, den jeweiligen Herrscher für den angeblichen Schaden in Anspruch nehmen könnte, so würde der erzielte Erfolg gefährlich sein („the extent of pernicious result would be great") (Tobin v. d. Queen, Broom Constit. Law 1866 S. 726). Das Gesetz vermutet vielmehr, daß der König kein Unrecht tun wird, noch tatsächlich tun kann. Deswegen kann der Geschädigte bei einer Handlung auf Befehl des Königs nicht die P. o. R. in Anspruch nehmen".

Von dieser Regel, daß die P. o. R. nicht gegeben ist in den Fällen von unerlaubter Handlung, gibt es Ausnahmen, die durch zahlreiche Kolonialstatuten und Verordnungen gesetzt sind, aber in den Vereinigten Königreichen greift in keinem Fall die Ausnahme Platz (Anson Bd. 2 S. 476).

4. Vergleich mit dem deutschen Recht.

Während das englische Recht bestrebt ist, die Regreßklagen gegen die Beamten und den Staat in weitem Maße einzuschränken, geht die deutsche Anschauung dahin, die Haftung des Beamten bezw. des Staates möglichst auszudehnen und zu verallgemeinern.

Die Haftung der deutschen Beamten für Amtshandlungen in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt ist durch § 839 BGB. geregelt. Sie ist auf solche Fälle ausgedehnt, in denen die allgemeinen Vorschriften der §§ 823 u. 826 BGB. nicht ausreichen. Bedeutet schon der § 839 im wesentlichen einen Schutz des Publikums, so wird die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Beamtendelikten in Preußen durch das

Gesetz v. 1. 10. 1909 und im Reich durch das Gesetz v. 3. 5. 1910 noch erleichtert. Diese Gesetze bringen die prinzipale und ausschließliche Haftung des Reichs bezw. des Staates für Delikte der Beamten aus § 839. Der Geschädigte kann nicht mehr gegen den Beamten unmittelbar klagen. Die staatliche Haftung tritt aber nur ein, wenn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat, d. h. wenn es sich um eine Ausübung von Rechten und um Erfüllung von Pflichten handelt, welche ihre Quelle im öffentlichen Rechte haben, bei dem der Staat als Inhaber von Hoheitsrechten oder einer Regierungsgewalt in Betracht kommt (Delius, Die Haftpflicht der Beamten usw., in DJZ. 1904 S. 525).[1]) Fällt die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des Beamten in die Privatrechtssphäre des Staates, so haftet dieser als Fiskus nach den allgemeinen Vorschriften gemäß § 31 in Verb. mit § 89 oder nach §§ 276 oder 831 BGB. Nach § 31 in Verb. mit § 89 haftet der Fiskus für den Schaden, den ein Dritter durch einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter, d. h. einen solchen, der zur Tätigkeit innerhalb seines Geschäftsbereichs unmittelbar durch die Verwaltungsorganisation berufen ist, in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung erlitten hat. Beamte, die ihren Auftrag nur auf einen so berufenen Vertreter zurückführen, sind Angestellte im Sinne des § 831. Für den von diesen in Ausführung ihrer Verrichtungen begangenen Schaden haftet der Staat, wenn kein Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Geschädigten besteht, nach § 831 BGB., sofern der Staat nicht nachweist, daß ihn keine culpa in eligendo trifft. Die uneingeschränkte Haftpflicht des Staates besteht nach § 278, wenn es sich bei der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung um Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt.

Während also in England der durch die rechtswidrige Amtsführung geschädigte Staatsbürger grundsätzlich gegen Schadensersatz sich nur an den Beamten halten kann, und prinzipiell auch nur bei Kompetenzüberschreitung, während die Haftung für Versehen und Nachlässigkeit im weiten Umfang nicht besteht,

---

[1]) Über die Haftung der richterlichen Beamten weiter unten.

haftet für die Amtsverletzung im Deutschen Reich und in Preußen in den meisten Fällen der zahlungsfähige Fiskus. Es bleibt dem Staat aber unbenommen, an dem verschuldenden Beamten auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses Regreß zu nehmen.

III. Die strafrechtliche Haftung.

Im Gegensatz zu der zivilrechtlichen Haftung drückt sich die Idee der gesetzlichen Gleichheit aller Bürger in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aller Beamten scharf aus. Alle Diener der Krone vom Premierminister bis herab zum letzten Constable unterstehen in gleicher Weise den allgemeinen Gesetzen, und alle können nur vor den ordentlichen, für jeden anderen Bürger auch zuständigen Strafgerichten zur Rechenschaft gezogen werden. Rechtsprechung und Literatur wachen streng darüber, daß die Beamten sich bei Ausübung des Amtes innerhalb der gegebenen Machtbefugnisse halten. Die strenge Kontrolle der Verwaltung durch die Justiz der höchsten Gerichte verleiht diesen auch heute noch den Nimbus als Hüter der Freiheit (Koellreutter S. 184). Eine Sonderstellung der Beamten aus Gründen der Staatsraison und des öffentlichen Wohls kennt das englische Strafrecht nicht. Jede Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Publikums wird als Eingriff in die Rechte des Volkes angesehen, welcher die Grundlagen bürgerlicher Freiheit berührt. „Die Freiheiten des Volkes (gegenüber Übergriffen der Verwaltung), das darf nicht vergessen werden, sind durch Gut und Blut unserer Vorfahren errungen und sind erhalten worden durch die geistige und körperliche Arbeit von Tausenden tüchtiger und ernster Männer, die vor uns gelebt haben. Diese zu bewahren, ist unser Recht und Pflicht", sagt Chaster (S. 2) (vgl. auch Dicey, L. o. the Const. 6 Ed. S. 189). Die uneingeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit gilt als Hauptgrundlage der Rechtsordnung des Staates wie des Rechtsschutzes der Untertanen. Freilich gibt es auch von der Regel der Zuständigkeit aller Bürger zu den allgemeinen Gerichten Ausnahmen. So unterstehen die Angehörigen der Armee besonderen Standesgerichten, doch nur, wenn es sich um Berufsdelikte

handelt. Die ordentlichen Reichsgerichte haben darüber zu wachen, daß die Militärgerichtsbarkeit sich innerhalb ihrer Kompetenzen hält, und daß sie vor allem nicht Rechtsstreitigkeiten zwischen Zivilpersonen und Militär an sich zieht (Hatschek Bd. 2 S. 275).

Andere Zwangsmittel zur Befolgung der Amtspflichten als die durch die ordentlichen Gerichte auf Grund der allgemeinen Gesetze gegebenen kennt das englische Recht nicht. Es gibt keine besonderen Disziplinargerichtshöfe. Die nichtparlamentarischen Beamten sind auch nicht dem Parlament verantwortlich, vielmehr hat sich durch die Parteisitte der Grundsatz eingebürgert, daß ihre Tätigkeit im Parlament keiner Kritik unterzogen werden darf. Wie Mister Asquith einmal im Parlament sagte, sind die für die Handlungen der Behörden dem Parlament verantwortlichen Personen ihre parlamentarischen Häupter (Parl. D. Vol. 73 S. 601; Mister Asquith i. Parl. d. Vol. 104 S. 45).

Das vollständige Fehlen von Spezialgerichtshöfen und eines besonderen Beamtendisziplinarrechtes hat natürlich auch große Schattenseiten. Es kommt vor, daß schwere Pflichtverletzungen von Beamten nicht strafbar sind, weil ihr Tatbestand nicht gegen ein Gesetz oder das Gewohnheitsrecht verstößt. So hatte Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein niederer Beamter einer Behörde diplomatische Geheimnisse von höchster Bedeutung an Zeitungen mitgeteilt. Man kann sich wohl kaum ein Beispiel gröberer Pflichtverletzung denken, aber das Gesetz bot keine Handhabe zur Bestrafung des Schuldigen. Wenn bewiesen worden wäre, daß er die betreffenden Papiere von dem Bureau mitgenommen hätte, so wäre er wohl wegen Diebstahls bestraft worden. Daraufhin wurde durch ein Gesetz von 1889 diese spezielle Pflichtverletzung, die einige Jahre vorher nicht bestraft werden konnte, zum Tatbestand eines Deliktes gemacht. Aber nach Art der kasuistischen englischen Gesetzgebung stellte die Acte nicht das allgemeine Prinzip auf, daß Vertrauensbruch im Amte ein strafbares Verbrechen sein sollte, sie bestimmte vielmehr nur die Strafbarkeit einer Verletzung des Amtsgeheimnisses diplomatischer und militärischer Angelegenheiten (Official Secrets Act 1889, ferner Dicey, Law of the Const. S. 342).

Die Zuständigkeit der Strafgerichte bedeutet in Ermangelung spezieller Disziplinargerichtshöfe eine notwendige Ergänzung der administrativen Amtsdisziplin. Bis zu einem gewissen Grade wird das fehlende Disziplinarrecht auch ersetzt durch die Machtbefugnis des Schatzamts, über die Zuerkennung von Pensionen an Staatsbeamte zu entscheiden. Da die Pensionsgesetze nur immer das Maximum der zu verleihenden Pensionen vorschreiben, so hat es das Schatzamt in der Hand, die Höhe der Pensionen je nach Verdienst abzustufen. Dabei nimmt es vor allem Rücksicht auf das Zeugnis, das der Departementschef dem abgehenden Beamten ausstellt. Durch seine Spruchpraxis hat sich das Schatzamt im Laufe der Zeit einen Kodex von Pensionsregeln geschaffen, der gewissermaßen einen Ersatz für das Beamtendisziplinarrecht darstellt (Todd Bd. 2 S. 552; Hatschek Bd. 2 S. 590). Eine weitere Sicherheit für die Aufrechterhaltung der Beamtendisziplin bildet die Absetzbarkeit der Staatsdiener ad nutum des Departementschefs. Dieser Rechtsgrundsatz der sofortigen Entlaßbarkeit besteht jedoch fast nur de iure, tatsächlich bildet er die ultima ratio, welche nur äußerst selten Platz greift.

Bei dem Fehlen von Disziplinargerichtshöfen erklärt sich im englischen Recht der Mangel einer der deutschen Rechtsauffassung geläufigen Unterscheidung zwischen Amtsdelikten im engeren Sinn, die eine Verletzung der Interessen Dritter voraussetzen, und Disziplinarvergehen, die sich gegen die Ansprüche des Staates als Dienstherrn des Beamten richten (Frank, Strafrecht S. 565; Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht S. 98ff.). Neben die auch für jeden anderen Bürger gesetzwidrigen Handlungen tritt noch eine Reihe solcher Beamtendelikte; die beide Arten der bei uns unterschiedenen kriminellen Handlungen im Amt umfaßt.[1])

---

[1]) Zu beachten ist, daß im folgenden einige Delikte aufgezählt sind, deren Täterschaft unabhängig ist von der Innehabung eines Amts, die aber des Zusammenhangs wegen hierher gehören; solche sind: aktive Bestechung, Widerstand gegen die Staatsgewalt usw.

Die Vergehen im Amte sind folgende:

Erpressung und Rechtsbeugung.
(Extortion and Oppression.)

Jeder Beamte begeht ein Verbrechen, der in Ausübung oder angeblicher Ausübung seiner Amtspflicht aus einem eigennützigen Grunde irgendeine gesetzliche Handlung tut, oder der aus einem solchen Grunde seine ihm gesetzlich übertragene diskretionäre Macht mißbraucht. Die eigennützige Absicht mag sich aus der Natur der Handlung oder aus den Umständen ergeben. Eine ungesetzliche Ausübung der Amtsgewalt, die gutgläubig oder auf Grund eines Rechtsirrtums geschieht, ist kein Delikt im Sinne dieses Gesetzes.

Besteht die ungesetzliche Handlung in der Annahme von nichtgeschuldetem Geld oder eines anderen Wertgegenstandes als angebliche Forderung aus der Amtsführung (under the Colour of Office) so wird das Delikt Extortion (Erpressung) genannt, besteht sie in irgendeiner körperlichen Mißhandlung, Gefangenhaltung oder einem anderen Schaden, so heißt das Delikt „Oppression“ (Bedrückung).

Die angedrohte Strafe für diese Delikte ist Gefängnis.

Beispiele: Extortion: Der Generalgouverneur von Indien erzwingt widerrechtlich von einem eingeborenen Fürsten die Zahlung einer Geldsumme an die englische Regierung.

Der Constabler A, der auf Grund eines Verhaftungsbefehls den B wegen Körperverletzung in Haft hält, läßt sich von B Geld geben unter dem Schein und der Behauptung, daß er für die Aufhebung des Verhaftungsbefehls sorgen wolle.

Oppression: Der Lord Chief Justice erläßt wegen ganz ähnlicher Vergehen gegen B und C so verschiedene Urteile, daß die Parteilichkeit klar zutage tritt.

Der Friedensrichter A weigert sich, dem Inhaber eines Gasthauses die Konzession zu erteilen, weil dieser nicht so wählen will, wie A wünscht.

Der Richter A befiehlt, ohne die gesetzlich erforderlichen Beweise, daß B ausgepeitscht wird.

Betrug und Vertrauensbruch.
(Frauds and Breaches of Trust.)

Jeder Beamte begeht ein Verbrechen, der in Ausübung seiner Amtspflicht irgendeinen Betrug oder Vertrauensbruch begeht, der die öffentlichen Interessen berührt, einerlei, ob diese Handlungen strafbar wären, wenn sie gegen eine Privatperson begangen wären oder nicht.

Die Strafe ist Gefängnis.

Beispiele: Der Buchhalter A in dem Bureau des Paymaster General unterläßt in betrügerischer Absicht, gewisse Einträge in die Bücher zu machen, wodurch der Kassierer instand gesetzt wird, große Summen zurückzubehalten und sich anzueignen (R. v. Bembridge 1783, 3 Douc 327, 22 St. Tr. 1, 160).[1])

A, ein Generalkommissar des Proviantamts in Westindien, schließt mit B einen Vertrag, wonach diesem die Lieferungen übertragen werden, unter der Bedingung, daß B den Gewinn mit A teilt (R. v. Valentine Jones 1809, 31 St. Tr. 251).

Unterlassung der Ausübung der Amtspflicht.
(Neglect of official duty.)

Jeder Beamte begeht ein Verbrechen, der es absichtlich unterläßt, irgendeine Pflicht zu erfüllen, die ihm nach dem Gesetz zukommt, vorausgesetzt, daß die Ausführung der Pflicht nicht von einer größeren Gefahr begleitet ist, als sie einem Manne von durchschnittlichem Mut und Geschicklichkeit zugemutet werden kann.

Die Strafe ist Gefängnis.

Beispiel: A (Lordmayor von London) weigert sich aus Furcht, die Proklamation gemäß der Riots Act zu erlassen (d. i. die Aufforderung an die Teilnehmer eines Auflaufs, sich zu zerstreuen, welche der Anwendung von Gewalt vorhergehen muß) und den Soldaten den Befehl zu geben, den Mob zu zersprengen, unter Umständen, unter denen ein Mann von gewöhnlichem Mut sich nicht fürchten würde.

---

[1]) Bei Privatpersonen ist eine solche Handlung erst seit dem Gesetz 38 u. 39, Vict. C. 24 strafbar; vgl. Stephen Art. 381.

Der Constabler A weigert sich, eine Person festzunehmen, die in seiner Gegenwart ein Verbrechen begeht (Hawk, P. C. S. 129).

Aktive und passive Richterbestechung.
(Judicial Corruption.)

Jeder, der dem Inhaber eines Richteramtes ein Geschenk anbietet oder gibt, und jeder Inhaber eines Richteramtes, der ein solches Geschenk annimmt, begeht ein Verbrechen.

Jedes Geschenk und jede Bezahlung, die einem solchen Beamten in seinem Amte gegeben wird für eine Amtshandlung, die vorgenommen ist oder wird oder werden soll, ist ein Geschenk im Sinne dieses Gesetzes. Dabei ist es einerlei, ob das Geschenk gegeben worden ist, um den richterlichen Beamten in einer auszuführenden Handlung zu beeinflussen, und ob die ausgeführte oder die auszuführende Handlung gesetzmäßig ist oder nicht.

Strafe: Gefängnis.

Aktive und passive Beamtenbestechung.
(Corruption of other Public officers.)

Wer es unternimmt, einen nichtrichterlichen Beamten zu zwingen, zu überreden oder sonstwie zu veranlassen, eine Handlung zu tun oder zu unterlassen, von der er weiß, daß dies eine Verletzung der Amtspflichten des Beamten darstellen würde, begeht ein Verbrechen (R. v. Lancester 1890, 16 Cox, 737).

Wer irgendeine Belohnung oder sonstigen Vorteil empfängt oder sich versprechen läßt für Ausübung eines amtlichen Einflusses in bezug auf ein amtliches Gesuch oder eine amtliche Verrichtung, begeht ein Verbrechen (Gesetz 49 Geo. III c. 126 s. 3).

Die Strafe ist in beiden Fällen Gefängnis.

Verletzung des Amtsgeheimnisses.
(Breaches of official Trust.)

Wer durch seine Amtstätigkeit rechtmäßig oder rechtswidrig Besitz oder Aufsicht über irgendwelche Dokumente, Skizzen, Pläne oder Modelle, oder irgendwelche Kenntnis von

irgendwelcher militärischer, Marine- oder diplomatischer Angelegenheit erlangt hat und diese entgegen seiner Amtspflicht mitteilt oder versucht mitzuteilen einer Person, der sie im Staatsinteresse nicht mitgeteilt werden dürfen, ist der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig (Act 1889 s. 2, 1). Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die mit dem Staat kontrahierenden Lieferanten und deren Angestellten, die durch den Vertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Act 1889 s. 2, 3).

Wenn die Mitteilung an einen fremden Staat geschieht oder versucht wird, so ist der Bruch des Amtsgeheimnisses als Felony (Hochverrat) strafbar, nach dem Ermessen des Gerichts mit lebenslänglicher Zwangsarbeit oder mit Zwangsarbeit (penal servitude) von nicht weniger als 5 Jahren, oder mit Gefängnis von nicht mehr als 2 Jahren mit oder ohne harter Arbeit (hard labour) (Act 1889 s. 2, 2 a).

In jedem anderen Falle ist die Verletzung dieses Gesetzes als Misdemeanour (Vergehen) strafbar mit Gefängnis von nicht mehr als einem Jahr, mit oder ohne Zwangsarbeit, oder mit Geldstrafe oder mit beiden (Act 1889 s. 2, 2 b).

Kauf und Verkauf von Ämtern.
(Selling and Purchasing of offices.)

Wer eine der folgenden Handlungen in bezug auf ein Amt oder in bezug auf die Ernennung zu oder die Abtretung von einem Amte oder in bezug auf die Zustimmung zu einer solchen Ernennung und Abtretung unternimmt, begeht ein Verbrechen, d. h. jeder der mittelbar oder unmittelbar ein Amt verkauft oder irgendwelchen Vorteil aus einem solchen Verkauf zieht, ein Amt kauft oder irgendwelchen Vorteil für die Abtretung eines Amtes gewährt.

Jeder Anspruch aus einem derartigen Vertrag ist als „illegal“ zivilrechtlich nicht klagbar (Anson, Engl. Vertragsrecht S. 242). Außerdem verliert auch jeder der beiden Kontrahenten der Krone gegenüber das Recht auf das Amt, und er verliert die Fähigkeit, jemals wieder ein Amt zu bekleiden, auch der König kann ihn

hiervon nicht dispensieren. Zudem ist das Delikt mit Gefängnis bedroht (49 Geo. III c. 126 s. 3; 5 u. 6 Edw. VI c. 16 c. 1).

Neben die allgemeinen Amtsverbrechen treten noch eine Anzahl solcher besonderer Delikte, die nur für Beamte gewisser Gruppen in Betracht kommen, wie z. B. die Vorschriften über Wahrung des Brief- und Telegrammgeheimnisses. Auf diese Delikte einzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

(Vergleiche zu Vorhergehendem Digest of Criminal Law, 6. Ed. Kap. XI Art. 123—147 und Schuster, Strafrecht der Staaten Europas S. 637.)[1])

In England gibt es kein allgemeines Delikt des Widerstands gegen die „rechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt" wie im deutschen Recht. Nach § 113 RStGB. ist jeder derartige Widerstand als Delikt strafbar. Die Rechtmäßigkeit ist schon dann gegeben, wenn der Beamte örtlich und sachlich zuständig und in der Annahme ist, daß er pflichtmäßig handle (Olshausen, Komm. z. Strafrecht Bd. 1 S. 132 und v. Liszt, Deutsches Strafrecht S. 569). Anders im englischen Recht. Es prüft nicht nur die formelle, sondern auch die materielle Zuständigkeit. Es liegt also kein strafbarer Widerstand vor, wenn dem Beamten bei materiell rechtswidriger Ausübung der Staatsgewalt Notwehr in den von dem Gesetz allgemein erlaubten Grenzen entgegengesetzt wird (Hatschek Bd. 2 S. 539).

Andererseits genießen aber die Beamten bei einer Reihe von Amtshandlungen kraft positiver Gesetzesbestimmungen einen erhöhten Schutz gegen tätliche Angriffe. Hierher gehören: der Angriff gegen einen Beamten, der im Begriff ist, bei einem Aufruhr die durch die Riot Act vorgeschriebene Proklamation zu verlesen. Die Strafe ist lebenslängliches Zuchthaus (Riot Act c. 5); ferner das Abfeuern von Schießwaffen und die Verstümmelung oder die Verwundung von Beamten bei Erfüllung ihrer Amtspflichten im Dienste der Zollpolizei. Strafe lebens-

[1]) Nur in den Fällen, wo Todesstrafe einzutreten hat, fällt das richterliche Ermessen weg. In allen anderen Fällen ist nur die Maximalstrafe angegeben.

längliches Zuchthaus (39 u. 40 Vict. 10, 36 s. 193); der einfache Widerstand ist mit Geldstrafe bedroht (s. 187); Widerstand gegen einen Polizeibeamten bei Erfüllung seiner Amtspflicht. Strafe Gefängnis und Zwangsarbeit (O. P. A. s. 38). Wenn der Widerstand eines Beamten bei der rechtmäßigen Verhaftung oder Bewachung eines rechtmäßigen in seiner Obhut befindlichen Gefangenen den Tod des Beamten zur Folge hat, so ist der Täter wegen murder zum Tode zu verurteilen (Schuster S. 636).

IV. Ausnahmen von den allgemeinen Haftungsregeln.

Von dem Grundsatz der allgemeinen persönlichen Verantwortlichkeit aller Beamten des Staates gibt es einige Ausnahmen, und zwar gilt dies für richterliche wie für einige nichtrichterliche Beamte.

Der rechtliche Schutz der richterlichen Beamten vor Haftung beruht nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern er hat sich im Laufe der Zeit als Produkt der historischen Entwicklung und der Rechtsprechung herausgebildet.

„Keine Klage ist gegeben gegen einen Richter wegen irgendeiner Handlung, die begangen ist, oder eines Wortes, das gesprochen ist im Gerichtshof in seiner richterlichen Eigenschaft. Selbst wenn der Richter eine richterliche Handlung innerhalb seiner Zuständigkeit wider jeden guten Glauben und Anstand vornimmt oder gegen besseres Wissen beleidigende Worte gegen eine Partei gebraucht, ist er dafür unverantwortlich.“ In dieser Beziehung wurde im Falle Anderson v. Gorrie 1895, 1 Qu. B. 668 entschieden: „Eine Klage ist nicht gegeben gegen einen Richter auf Ansuchen einer Partei, die sich durch den Ausspruch eines Richters beleidigt fühlt. Die Immunität des Richters vor solchen Klagen war von jeher von großer Bedeutung für die Rechtsprechung. Jahrhundertelang sind Richter in diesem Lande ernannt worden, an denen kein Makel haftete und deren hohem Charakter zum großen Teil ihre Unabhängigkeit nicht nur gegenüber den Parteien, sondern auch gegenüber der Regierung zu verdanken ist. Es gab keinen Regreß für eine Partei gegen

den Richter, er konnte nur auf eine Adresse an beide Häuser des Parlaments seines Amtes enthoben werden".

Diese Immunität erstreckt sich in ihrer ganzen Ausdehnung aber nur auf die Richter eines Court of Record, d. h. eines solchen, dessen Entscheidungen in den Spruchsammlungen aufbewahrt werden (Warton, Law Lexicon). Hinsichtlich der Inferior Courts gilt der Grundsatz der unbedingten Unverantwortlichkeit nicht. Sie haften zwar prinzipiell nicht für Verletzung ihrer Amtspflicht, es sei denn, daß sie dieselbe mala fide ausübten. Dann allerdings machen sie sich zivil- und strafrechtlich haftbar nach Common Law „for corruption or mala fides in exercise of his office". Dagegen genießen sie absoluten Schutz für alle in Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit getanen Äußerungen.

Die unbedingte Unverantwortlichkeit genossen ursprünglich nur die Richter der höchsten Gerichte, erst allmählich erstreckte sie sich auch auf die übrigen Courts of record (Koellreutter S. 204). Lucas begründet dies damit (Lucas, Judicial Liability, Law magacine and Review Bd. 32 S. 417 ff.), daß die Richter der höchsten Gerichtshöfe unter der Prärogative der in denselben als präsidierend gedachten Krone handelten, während die Richter der übrigen Court of Record die Unverletzlichkeit des Record schützte. Außerdem erklärt sich auch die beschränkte Immunität der niederen Gerichte aus Gründen des allgemeinen Wohls. „Es ist notwendig bei allen Gerichtshöfen, daß die Richter, die zur Handhabung des Gesetzes berufen sind, es frei und unabhängig unter dem Schutz des Gesetzes verwalten dürfen ohne Gunst und Furcht. Dieser Rechtssatz dient nicht zum Schutze oder zugunsten eines schlechten und bestechlichen Richters, sondern zum Wohl der Allgemeinheit, deren Interesse es erfordert, daß der Richter volle Freiheit in Ausübung seiner Pflicht genießt, unabhängig und ohne Furcht vor den Folgen. Wie könnte ein Richter sein Amt so ausfüllen, wenn er täglich und stündlich in Furcht leben müßte, daß eine Klage gegen ihn erhoben würde, oder daß ein Gerichtshof darüber zu entscheiden hätte, ob eine von ihm angewandte Bestimmung gesetzmäßig, oder ob sie auf den betreffenden Fall anwendbar war" (Scott v. Stanfield L.R. 3 Exch. 223).

Ein Richter kann nur auf eine gemeinsame Adresse beider Häuser an die Krone seines Amtes entsetzt werden. Der Tatbestand braucht nicht bloß auf einem normwidrigen Verhalten des Richters zu beruhen, sondern es genügt jedes Verhalten, das im Widerspruch mit der richterlichen Stellung steht (Todd Bd. 2 S. 860). So wurde gegen den Richter Lord Abinger der Antrag auf eine Adresse gestellt, weil derselbe in einer Gerichtssitzung einen politischen Parteispruch gefällt hatte (1842 H. D. vol. 76 S. 1037 f.).

Diese Immunität greift aber nur Platz, wenn der Richter auch wirklich in Ausübung seines Amtes gehandelt hat und begründete Ursache zur Amtshandlung vorlag (Broom S. 785 f.). Wenn ein niederer Richter, trotzdem er zur Entscheidung des Streitfalls nicht kompetent ist, sich dennoch ungehörige Ausdrücke erlaubt, so schwindet sofort seine Immunität, die nur den kompetenten Richter schützt (Houlden v. Smith 1850, 140 Q. B. 841).

Der Vergleich mit dem deutschen Recht zeigt: die Haftung des englischen Richters ist weniger umfangreich als die der unsrigen nach Reichsrecht (§ 839 Abs. 2 BGB.). Die englischen Richter genießen nicht bloß Immunität der Spruchrichter, sondern für jede Amtshandlung, z. B. Haftbefehl usw.; anders im deutschen Recht (vgl. Staudinger zu § 839; s. Broom S. 769 f.). Sodann genießt in England der Richter Haftfreiheit unabhängig davon, ob seine Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist, abgesehen von den speziellen richterlichen Delikten, wie Judicial Corruption.

Auf die bedenklichen Folgen des weitgehenden Schutzes der richterlichen Beamten in England weist Ernest Williams hin (Absolute Privilege for Licensing Justices, Law Quarterly Review Bd. 25 S. 200): „Absolute Immunität von den Folgen einer Verleumdung bedeutet einen so ernsten Eingriff in das Recht des Bürgers auf seinen guten Namen, daß sie nur zugestanden werden sollte in Fällen, wo das überwiegende Interesse des Staates sich mit dem elementaren Recht auf bürgerlichen Schutz kreuzt, und jede weitere Ausdehnung der Immunität

sollte mit größtem Argwohn überwacht und zurückgewiesen werden, wenn nicht ihre Notwendigkeit dargetan wird".

Der Lord Lieutenant von Irland genießt während seiner Amtszeit Immunität in bezug auf alle Acts of State, d. h. diejenigen Akte, die er in seiner Amtseigenschaft gesetzt hat. Seine exzeptionelle Stellung ähnelt mehr der eines Königs als der eines Kolonialgouverneurs oder Vizekönigs. Es wurde in einer Reihe von Fällen entschieden, deren letzter Sulivan v. Spencer ist (6 Irish Reports C. J. 176), daß der Statthalter von Irland von keinem irischen Gerichtshof verantwortlich gemacht werden kann. Es handelte sich im letzteren Falle um eine Klage wegen widerrechtlicher Körperverletzung (assault) bei der vom Lordstatthalter anbefohlenen Auflösung einer öffentlichen Versammlung. Der Attorney General für Irland beantragte bei dem Court of Queen's Bench in Dublin, daß alle Prozesse gegen den Statthalter eingestellt und daß der Name Seiner Exzellenz auf allen Vorladungen und Klageschriften gestrichen würde, und der Gerichtshof entschied, „daß wegen einer Handlung des Statthalters als Vizekönig dieses Königreichs in seiner amtlichen Eigenschaft keine Klage während seiner Amtsdauer gegeben ist in dem Lande, wo er die höchste Autorität, mit der ihn die Krone bekleidet hat, ausübt".

Die Acte 21 Geo. III c. 70 s. 1 gewährt ein ähnliches Privileg dem Generalgouverneur von Indien, d. i. der Vizekönig, ferner den Gouverneuren von Madras und Bombay sowie jedem Mitglied ihrer Beiräte. Aber es besteht insofern ein wichtiger Unterschied, als deren Acts of State auf ihre Berechtigung zwar nicht von den Kolonialgerichten, wohl aber von der King's Bench in London nachgeprüft werden können (Broom S. 646).

Gewisse formelle Vergünstigungen in bezug auf die Haftpflicht gewährt die Public Authorities Protection Act von 1893 (56/57 Vict. c. 61). Die Wohltaten dieses Gesetzes genießen alle Beamte, die bona fide ihre Amtsbefugnis überschreiten.

Jede Klage gegen sie muß gemäß diesem Gesetz, um nicht zu verjähren, innerhalb von längstens sechs Monaten nach Begehung der fraglichen Handlung erhoben werden. Besteht diese Handlung in einer fortgesetzten Zufügung von Übeln, so läuft

die Sechsmonatsfrist von dem Zeitpunkt, da die Handlung aufgehört hat.

Siegt der Beamte, so hat der unterliegende Kläger im Gegensatz zur sonstigen Regel auch die Anwaltskosten des Beklagten zu zahlen.

Wer einen Beamten auf Schadensersatz verklagen will, muß ihm genügend Zeit lassen, daß er den Schaden wieder gut mache. Auch kann der Beamte jederzeit in diesem Falle vor der Streiteinlassung den Ersatz des Schadens anbieten. Versäumt der Kläger, den Beamten jene mora purgendi zu gewähren, so kann er in den Ersatz der Gerichtskosten verurteilt werden, desgleichen wenn der Beamte ihm Schadensersatz angeboten, er die Summe nicht angenommen hat und von dem Gericht auch nicht mehr zugesprochen wird, als ihm angeboten wurde.

Der Zweck dieses Gesetzes ist nicht Aufhebung der Beamtenhaftung, sondern Einschränkung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und ihre Abschwächung. Sie soll den Beamten zugute kommen, die in Ausübung ihrer Amtsbefugnis zu handeln glaubten und hierbei einen Mißgriff begingen (Chaster S. 166 ff.). Die subjektive Auffassung des einzelnen Beamten allein von dem, was seine Amtspflicht, ist entscheidend und genügend, um ihn der Privilegien der Akte teilhaftig werden zu lassen (R. Aquarium v. Perkinson 1892, 1 Q 431). Doch muß die Handlung wenigstens rein äußerlich betrachtet zu den Amtspflichten zur Zeit, da sie begangen wurde, gehören (Brison v. Russel 14 Q. B. D. 720).

Abgesehen von den Wohltaten der Public Authorities Act, ist für Schadensersatzklagen noch folgende kurze Verjährungszeit zu berücksichtigen. Bei Klagen wegen Assault and battery (d. i. jeder gewaltsame Angriff) verjährt der Schadensersatzanspruch in vier Jahren, nachdem der Akt gesetzt ist (21 Jak. I c. 16 s. 3), desgleichen bei Klagen wegen false imprisonment (ungerechtfertigte Verhaftung) und malicious prosecution (böswillige Anklage).

Einen Eingriff der vorgesetzten Behörde in die Rechtsverfolgung eines Beamten, wie sie in der durch das französische Recht geforderten Autorisation préalable des Staatsrats gegeben ist, kennt das englische Recht ebensowenig wie die nach preußi-

schen Gesetzen mögliche Konfliktserhebung durch die vorgesetzte Provinzial- oder Zentralbehörde, welche die Rechtsverfolgung des Beamten abhängig machen kann von der durch das Oberverwaltungsgericht zu fällenden Vorentscheidung der Frage, ob dem Beamten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt (preuß. Gesetz v. 13. 2. 1854). Jedoch sind gegenüber der prinzipiellen Verantwortlichkeit der Beamten folgende Abschwächungen des Prinzips möglich.

Die Krone kann im Falle einer Schadensersatzklage gegen einen Beamten kraft Prärogative eine Prüfung bei Gericht verlangen, ob sie ein Interesse an der verfolgten Sache hat. In diesem Falle ist es Sache des Klägers zu beweisen, daß ein solches Interesse nicht vorliegt. Gelingt dieser Beweis nicht, so wird der Rechtshandel als ein solcher der Krone nach der Crown Suit Act weitergeführt. Durch diese Übernahme des Prozesses und der Verteidigung durch die Krone nimmt sie selbst die den Beamten treffende Verantwortung auf sich (Buron v. Denman, 2 Broom Constit. Law S. 715 ff.). Aber beim Schuldspruch des Beklagten kann von der Krone kein Schadensersatz verlangt werden, denn „The Crown can do no Wrong“. Daher muß der obsiegende Kläger die Entschädigungssumme durch Petition of Right fordern. Sie wird ihm gewährt auf Grund des Gesetzes 23 u. 24 Vict c. 34 s. 9, in der Höhe, wie sie die Krone für angemessen hält (vgl. Chaster S. 153).

Eine kriminalrechtliche Verfolgung kann die Krone durch den Reichsanwalt, den Attorney General, niederschlagen lassen mittels des Nolle Prosequi. Unter der Kontrolle des Parlaments und der Presse kommen aber solche Fälle der Niederschlagung nur sehr selten vor. Sie dienen als Schutzmittel bei frivoler Klageerhebung gegen einen Beamten (Chaster S. 165; Goodnow Bd. 2 S. 181).

In Zeiten außerordentlicher Gefährdung des Staates oder der Sicherheit der Bürger, wie bei Aufruhr, drohender Hungersnot, Invasion usw., kann es nötig werden, daß die Regierung oder einzelne Beamte Maßregeln ergreifen, die mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehen. Jede in einem derartigen Notstand vorgenommene Handlung ist, sofern sie eine Überschreitung des geltenden Rechts darstellt, doch rechtswidrig. Notstands-

handlungen im Staatsinteresse werden nicht anders behandelt als Handlungen im zivil- und strafrechtlichen Notstand. Dieses Prinzip wurde ausgesprochen anläßlich einer Debatte im Parlament über das von der Regierung ohne parlamentarische Genehmigung erlassene Ausfuhrverbot für Weizen, um einer drohenden Hungersnot vorzubeugen (Parliamentary history by Hansard Bd. 26 S. 235 ff.). Um bei einem solchen im Interesse des Staates verübten Rechtsbruch die Bestrafung des Rechtsbrechers abzuwenden, ergeht gewöhnlich eine Act of Indemnity. Dies ist ein Gesetz, welches den Zweck hat, „Handlungen zu gesetzlichen zu machen, die bei ihrer Vornahme ungesetzlich waren, oder Personen von der Verantwortlichkeit für Rechtsbruch zu befreien" (Dicey S. 47). So sind wiederholt Kolonialgouverneure bei Ergreifung ungesetzlicher Maßnahmen und Gesetzesüberschreitungen in Notfällen des Staates durch Acts of Indemnity von der Haftpflicht befreit worden (Jenkins S. 103). Ein noch nicht entschiedener Fall dieser Art ist die unberechtigte Deportation der Arbeiterführer im südafrikanischen Streik durch die Kapregierung in der Hoffnung auf Gewährung einer Act of Indemnity durch das Parlament der Kolonie.

Ferner pflegen gesetzwidrige Handlungen indemniert zu werden, die während der Wirksamkeit eines Aufhebungsgesetzes des Habeas Corpus Acte begangen werden. In Zeiten außerordentlicher Staatskrisen kann nämlich die H. C. Acte durch Gesetz suspendiert werden. Solche Aufhebungen wurden erlassen z. B. durch 34 Geo. III c. 54, 29/30 Vict. c. 1 und 44/45 Vict. c. 4. Diese Suspensionsgesetze heben nur die H. C. Acte für solche Personen auf, die sich hochverräterischer und sonstiger staatsgefährlicher Handlungen, die ausdrücklich in dem Gesetz aufgezählt sind, schuldig oder verdächtig machen, so daß diese Leute verhaftet werden können, ohne wie andere Staatsbürger gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt oder binnen kurzer Frist vor Gericht gestellt werden zu müssen. Es ist erklärlich, daß die Behörden in Ausführung der Suspensionsacte leicht Überschreitungen ihrer Ermächtigungen verüben. Daher wird als Korrelat einer Suspensionsacte in der Regel eine Act of Indemnity für die ungesetzlichen Handlungen der Beamten erlassen, die in

Ausführung der Suspensionsacte bona fide begangen sind (Dicey S. 222 ff.).

In Kriegszeiten kann die Zivilgewalt in dem vom Feinde bedrohten Gebiete durch die Militärgewalt ersetzt oder ergänzt werden (letzter Fall während des südafrikanischen Krieges. Papers relating the Administration of Martial Law in South Africa 1903 S. 981). Aber auch die in Ausübung des Martial law begangenen gesetzwidrigen Handlungen werden nicht durch dieses gesetzlich. So sagt Lord Kitchener in seiner Proklamation des Martial Law v. 1. 5. 1900: „Aber diese Proklamation ist kein Gesetz ... Es folgt daraus, daß der größere Teil der unter dem Martial Law begangenen Handlungen ungesetzlich ist". Alle von Militär- und Zivilpersonen auf Grund des Standrechts begangenen Handlungen unterliegen nach Eintritt friedlicher Verhältnisse grundsätzlich der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. Nur eine Act of Indemnity muß auch in diesem Falle eine unbillige Haftbarmachung der Beamten verhindern.

V. Ergebnis der Untersuchung.

„In England ist die Idee der gesetzlichen Gleichheit und der allgemeinen Unterwerfung aller Klassen unter ein Gesetz, das von den ordentlichen Gerichten gehandhabt wird, bis zur äußersten Grenze durchgeführt. Bei uns ist jeder Beamte vom Premierminister bis herab zum letzten Constabler oder Steuereinnehmer für jeden rechtswidrigen Akt der gleichen Verantwortlichkeit unterworfen wie jeder andere Bürger" (Dicey S. 189). Prüfen wir diese stolzen Worte Diceys, denen sich auch Hatschek anschließt, auf Grund der vorstehenden Ausführungen auf ihre Richtigkeit.

Wir sahen, daß die Beamten für Handlungen innerhalb der königlichen Prärogative als „Agent of the Crown" absolut unverantwortlich sind, daß sie ferner selbst bei mala fides nicht zur Rechenschaft gezogen werden können für Akte, die in ihrem diskretionären Ermessen stehen. Die Rechtsprechung hat vielmehr das Bestreben, den Beamten bei der vielfach möglichen Kollision zwischen Privat- und Verwaltungsinteresse zu schützen.

Diese Tendenz erklärt sich vielleicht teilweise aus der mangelhaften Haftung des Staates für Verschulden seiner Beamten. Gneist begründet den weitgehenden Schutz der Beamten historisch-politisch damit, daß die regierende Klasse als Inhaberin der Parlamentsregierung und des obrigkeitlichen Selfgovernment sich gewöhnt hätte, diese Verhältnisse überwiegend von der staatlichen Seite anzusehen und das Privatinteresse der Staatsraison so weit unterzuordnen, wie es die deutsche Rechtsauffassung wohl niemals tun würde (Gneist, Engl. VerwR. Bd. 1 S. 376).

Das Gebiet der Regreßklagen gegen Beamte ist damit fast ausschließlich auf die Fälle formeller Überschreitung der Amtsbefugnisse beschränkt, während die Haftung für Nachlässigkeit und selbst für mala fides in weitem Umfange nicht besteht. Berücksichtigt man dazu die außerordentlich weitgehende Immunität der richterlichen Beamten, so kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Ansicht Hatscheks, der die Stellung des durch eine Amtshandlung geschädigten Bürgers in England für günstiger hält als bei uns, wenigstens in dieser allgemeinen Form nicht richtig ist (Hatschek Bd. 2 S. 546). Es mag zugegeben werden, daß der deutsche Beamte durch einzelne Gesetzesnormen, wie z. B. durch die Bestimmung über den Widerstand gegen die Staatsgewalt, einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegenüber anderen Staatsbürgern genießt. Jedoch steht auch vielen englischen ausführenden Beamten, für die ja gerade ein derartiger Schutz in Betracht kommt, wie oben gezeigt, eine Anzahl besonderer Schutzbestimmungen zur Seite. Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit der englischen Beamten angeht, so ist es wahr, daß sie im allgemeinen nicht geringer ist als die der anderen Staatsbürger, wenn man von den seltenen Fällen der Acts of Indemnity absieht. (Das Verfahren nolle prosequi ist insofern keine Besserstellung der Beamten, als es auch bei Klagen gegen andere Bürger zulässig ist.)

Der Erhebung des Konflikts bei straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung eines Beamten, die übrigens bei Reichsbeamten nicht möglich ist, und die doch auch keinen Akt der Willkür bedeutet, sondern nur eine richterliche Vorentscheidung, kann man im englischen Recht gegenüberstellen den Schutz, den die Beamten

bei unbilliger Inanspruchnahme genießen durch das Verfahren nach der Crown Suit Act bezw. durch das Verfahren nolle prosequi oder eine Act of Indemnity.

Welchen Anspruch hat schließlich der durch eine Amtshandlung geschädigte Bürger gegen den Staat? Grundsätzlich keinen. Einen mangelhaften Ersatz für unsere Regelung der staatlichen Haftung bietet die P. o. R. In den Fällen, wo einer P. o. R. stattgegeben wird — bei Klagen aus unerlaubten Handlungen ist sie überhaupt ausgeschlossen —, handelt es sich um einen Gnadenakt der Krone. Wenn auch unter der Kontrolle des Parlaments eine gerechte Handhabung des Verfahrens der P. o. R. garantiert wird, so besteht doch kein rechtlicher Anspruch auf Gewährung des Fiat, und dies ist unbedingt im Vergleich zu den Rechtsgarantien und der Haftung des Staates nach deutschem Recht ein Mangel.

Wir können uns nach alledem der Ansicht des Amerikaners Edmund M. Parker anschließen, wenn er sich gegen die Auffassung Diceys mit den Worten wendet: „Aber wenn er glaubt sagen zu dürfen, daß nach dem englischen Recht der Bestand und die Ausdehnung der Rechte, Privilegien und Prärogativen der Regierung, falls es sich um Kollision mit privaten Interessen handelt, unter denselben Gesichtspunkten und Prinzipien betrachtet werden dürften wie die gesetzlichen Rechte und Pflichten eines Bürgers gegen den anderen, so hat er augenscheinlich das englische Recht mißverstanden“ (Parker, State and official Liability, Harvad Law Review Bd. 19 S. 335), und Koellreutter setzt hinzu, daß man eben diese Tatsachen nicht nur als schwache Anklänge einer Sonderstellung der Krone und der Beamten abtun kann, wie dies Dicey (Introduction S. 341 Anm.) versucht (Koellreutter S. 207).

Die mangelhafte Regelung der Haftung der englischen Staatsbeamten wird in der Praxis deshalb vielleicht nicht so schädlich empfunden, als es uns auf den ersten Blick erscheinen mag, weil in England die Verwaltung sehr viel mehr dezentralisiert ist als bei uns. Daher kommt es, daß viele Aufgaben, die bei uns der Staat erledigt, in England den Selbstverwaltungskörpern obliegen, und diese sind in größerem Umfange als die Zentral-

verwaltung für solche Handlungen ihrer Beamten haftbar, für die in Deutschland der Staat aufkommen muß (Lowell Bd. 2 S. 472).

VI. Das Mandamus.

Wir können das Gebiet der Beamtenhaftung nicht verlassen, ohne auf ein dem englischen Recht eigentümliches Rechtsmittel hinzuweisen, auf den Writ of Mandamus. Es ist dies ein Rechtsmittel, durch welches die King's Bench Division eine Rechtskontrolle über die Verwaltung ausübt. Der W. o. M. ist ein sekundäres Rechtsmittel, „um von einer bestimmten Person, Korporation oder einem Untergericht ein bestimmtes Tun zu verlangen, das zu ihrem Amte gehört oder ihre Pflicht ist, und welches die King's Bench vorerst als mit dem Recht und der Gerechtigkeit übereinstimmend festgestellt hat (Blackstone, Commentaries Bd. 3 S. 109). Ein sekundäres Rechtsmittel ist es insofern, als es nur gewährt wird, wenn kein anderes Mittel als der Writ zur Abhilfe möglich ist. Auf die Ausstellung des Writ durch das Gericht gibt es keinen Rechtsanspruch. „Ein W. o. M. ist ein prärogativer Writ und nicht ein Writ of Right, und in diesem Sinn ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob es ihn gewähren will oder nicht“ (Lord Chelmsford in R. v. All Sains Wiggar 1876, 1 App. Cas. 611). Der W. o. M. wird nur gegeben zur Erzwingung öffentlicher Rechte und Pflichten, „der prärogative W. o. M. wird nicht gewährt zur Erzwingung eines ausschließlich privaten Rechts, sondern nur zur Erzwingung einer öffentlichen Pflicht, für die das Gesetz kein anderes Zwangsmittel gibt“ (Ruling cases, herausg. von Rob. Campbell, Bd. 16 S. 758). Ferner muß der Antragsteller ein eigenes persönliches Interesse an der Erfüllung der Public Duty, die er erzwingen will, nachweisen. Diesen Grundsatz spricht das Urteil im Fall R. v. Peterborough Corporation (1875, 44 Law Journal Q. B. 86) aus: „Es ist klar, daß eine Person, die um Ausstellung eines W. o. M. nachsucht, beweisen muß, daß sie ein tatsächliches Interesse an der Sache hat“.

Da, wie oben gezeigt, das Gebiet der königlichen Prärogative keinerlei Rechtskontrolle unterworfen ist, so ist auch

kein Mandamus gegen die Krone oder einen ihrer Beamten, „der nur in seiner Eigenschaft als Diener der Krone handelt", zur Erzwingung einer Amtspflicht gegeben, selbst wenn ein Mitglied des Publikums durch die Weigerung geschädigt wird. Im Falle R. v. Secretary of State for War 1891, 2 Q. B. 326 wurde entschieden, daß kein Mandamus ergehen könnte gegen den Staatssekretär auf Auszahlung von Geld an den Petenten, das ihm ausdrücklich durch königliches Warrant zu diesem Zwecke übergeben war. Eine durch königliches Warrant begründete Pflicht bestehe einzig und allein der Krone gegenüber, da sie weder auf Common Law noch auf Statut beruhe. Die Verantwortlichkeit bestehe daher nur gegenüber der Krone und dem Parlament, aber nicht gegenüber den Untertanen.

Die K. B. kann zwar durch Mandamus die Erfüllung einer Pflicht erzingen, aber wie ein Beamter wegen der Art und Weise der Ausführung einer in sein freies Ermessen gestellten Amtshandlung nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, so kann ihm auch durch Mandamus nicht vorgeschrieben werden, wie er eine solche Amtspflicht erfüllen soll. So erklärt der Justice Channellin R. v. Kingsston ex parte Dawey 1902, 86 L. T. 591: „Es muß sehr wohl beachtet werden, daß dieser Gerichtshof durch Mandamus keinen Richter oder Behörde oder sonst jemand, der eine Pflicht zu erfüllen hat, anweist, wie sie diese Pflicht erfüllen sollen. Er befiehlt ihnen durch das Mandamus lediglich, daß sie ihrer Pflicht nachkommen sollen".

Das Verfahren ist geregelt durch The Crown office rules 1906 s. 49—69. Wird die Erlangung des Mandamus bei Gericht beantragt, so findet erst ein Vorverfahren statt, in dem der Beamte, gegen den das Verfahren gerichtet ist, sich verteidigen kann. Macht er keine oder nur ungenügende Einwendungen, so kann der Antragsteller im Crown office die Ausfertigung des Writ beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ergeht durch den Writ der Befehl, entweder die geforderte Verpflichtung zu erfüllen oder darzutun, daß dies geschehen sei. Ein Beamter, der dem in einem W. o. M. ausgesprochenen Befehl nachkommt, ist gegen jeden daraus entspringenden Anspruch Dritter und gegen jedes Verfahren geschützt. Weigert sich der Beamte,

dem Befehl zu folgen, so ist er strafbar durch Attachment, d. h. es kann Zwangshaft gegen den renitenten Beamten verhängt werden. Abgesehen davon, kann das Gericht den Antragsteller ermächtigen, die durch das Mandamus befohlene Handlung auf Kosten des widerspenstigen Adressaten des Writ selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen (Rules of the Supreme court order 42, R. 30).

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Ich, Willi Scheid, wurde am 5. Januar 1887 zu Limburg a. d. Lahn als Sohn des Maschinenfabrikanten Wilhelm Scheid geboren. Von Ostern 1898 bis Ostern 1908 besuchte ich die Realgymnasien zu Limburg und Wiesbaden. Nach bestandenem Abiturientenexamen Ostern 1908 studierte ich zunächst in München, dann in Berlin und Marburg Rechtswissenschaft und Nationalökonomie und bestand im Juni 1912 in Cassel die erste juristische Staatsprüfung. Nach einjähriger Tätigkeit als Gerichtsreferendar bin ich aus dem Staatsdienst ausgeschieden, um in einen technischen Betrieb einzutreten.